



## **Hinweise für ukrainische Geflüchtete zu Versicherungsschutz, Zulassung des Fahrzeuges und zum Führerschein**

In den letzten Monaten haben viele Menschen aus der Ukraine Zuflucht in Deutschland gefunden. Einige sind dabei mit dem eigenen PKW angereist. Nachfolgend möchten wir hierzu einige Hinweise geben:

### **a) Versicherungsschutz**

In Anbetracht der Notlage der Flüchtenden aus der Ukraine haben sich die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer entschlossen, bis zum 31. Mai 2022 Schäden, die durch einen ggf. unversicherten, in der Ukraine zugelassenen Pkw in Deutschland verursacht werden, zu übernehmen. Die Regulierung übernimmt das Deutsche Büro Grüne Karte. Für den Zeitraum nach dem 31. Mai 2022 haben sich die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer bereiterklärt, den Haltern in der Ukraine zugelassener Fahrzeuge die Möglichkeit zum Abschluss befristeten Versicherungsschutzes nach dem Auslandspflichtversicherungsgesetz für bis zu maximal einem Jahr anzubieten. Die konkreten Vertragskonditionen obliegen dabei im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Vertragsfreiheit und der Entscheidung des jeweiligen Versicherers.

→ Wir empfehlen Ihnen daher bezüglich der Sicherstellung des Versicherungsschutzes ab dem 01.06.2022 umgehend Kontakt mit einer Versicherungsagentur Ihrer Wahl aufzunehmen.

### **b) Zulassung des Fahrzeuges in Deutschland**

Ausländische Fahrzeuge müssen nach den Bestimmungen der Fahrzeugzulassungsverordnung in Deutschland zugelassen werden, wenn sie hier ihren regelmäßigen Standort haben. Aufgrund der besonderen Situation der ukrainischen Geflüchteten hat sich das Bundesverkehrsministerium dafür ausgesprochen, dass die Fahrzeuge für zunächst 1 Jahr von dieser Pflicht befreit sind. Danach müssen Sie regulär im Bundesgebiet zugelassen werden. Eine vorherige freiwillige Zulassung ist immer möglich. Da es sich in der Regel nicht um Fahrzeuge handelt, die eine europäische Typgenehmigung besitzen, ist zur Erlangung der Betriebserlaubnis ein entsprechendes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig. Dieses muss im Anschluss zur Erteilung der Betriebserlaubnis an die Bündelungsbehörde nach Fulda übersendet werden. Erst im Anschluss kann eine Zulassung vor Ort erfolgen.

→ Wir empfehlen vorab oder bei Rückfragen zum Verfahren eine vorherige Kontaktaufnahme unter [zulassung@mkk.de](mailto:zulassung@mkk.de) zur Überprüfung der erforderlichen Unterlagen.

### **c) Hinweise für Inhaber\*innen ukrainischer Führerscheine**

Mit einem gültigen ukrainischen Führerschein dürfen Sie in Deutschland Kraftfahrzeuge der Klassen fahren, für die Ihr Führerschein ausgestellt ist. Das Mitführen einer Übersetzung ist nicht erforderlich. Mit Begründung Ihres Wohnsitzes in Deutschland (in der Regel muss hier das Einreisedatum angenommen werden) gilt diese Berechtigung noch 6 Monate. Danach ist eine deutsche Fahrerlaubnis erforderlich. Voraussetzung für die deutsche Fahrerlaubnis ist dann das Bestehen einer theoretischen und praktischen Fahrerlaubnisprüfung; hierzu ist eine Fahrschulanmeldung erforderlich.

→ Für Rückfragen und für Informationen zu den notwendigen Nachweisen (z. B. Erste-Hilfe-Kurs, Sehtest usw.) wenden Sie sich bitte an die Führerscheinstelle [fuehrerscheinstelle@mkk.de](mailto:fuehrerscheinstelle@mkk.de).

Aktuelle Informationen finden Sie unter [www.mkk.de](http://www.mkk.de) im Bereich der Zulassungsbehörde und der Fahrerlaubnisbehörde sowie auf der Homepage des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr unter [www.bmvi.de](http://www.bmvi.de).